Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Staatsanzeiger für das Großherzogtum Baden. 1869-1917
1900

39 (31.12.1900)

Visual Library

Staats-Anzeiger

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Montag den 31. Dezember 1900.

Inhalt.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Staatsbehörden: Des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: die Frequenz der badischen Hochschulen betreffend; des Ministeriums des Innern: die Errichtung von Ortsviehversicherungsanstalten betreffend; des Ministeriums der Finanzen: die Aufnahme eines vierprozentigen Anlehens von 56 000 000 M. für den Staatseisenbahnbau und zur Schuldentilgung betreffend.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Staatsbehörden.

Die Frequenz der badischen Hochschulen betreffend.

Uebersicht

der Studirenden auf den Universitäten Heidelberg und Freiburg, sowie auf der Technischen Hochschule Karlsruhe im Wintersemester 1900/1901.

A. Universität Heidelberg.

	Badener.	Nicht-badener.	Zusammen.
Angehörige der theologischen Fakultät	27	5	32
" " juristischen "	188	207	395
" " medizinischen "	80	159	239
" " philosophischen "	105	123	228
" " naturwissenschaftlich-mathematischen Fakultät	91	295	386
Summe	491	789	1280
Hospitanten und Hörerinnen	67	75	142
Gesammtzahl	558	864	1422

B. Universität Freiburg.

	Badener.	Nicht-badener.	Zusammen.
Angehörige der theologischen Fakultät	147	78	225
" " rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät	132	157	289
" " medizinischen Fakultät (darunter Pharmazeuten 57)	91	296	387
" " philosophischen Fakultät	113	204	317
Summe	483	735	1218
Hospitanten	—	—	77
Gesammtzahl	—	—	1295

C. Technische Hochschule Karlsruhe:

	Studirende.	Hospitanten.	Zusammen.	Davon Badener.
Mathematik und allgemein bildende Fächer (Allgemeine Abtheilung).	9	1	10	6
Architektur	217	36	253	100
Ingenieurwesen	222	3	225	124
Maschinenwesen	429	17	446	111
Elektrotechnik	319	10	329	50
Chemie	155	16	171	32
Forstwesen	12	—	12	8
Summe	1363	83	1446	431
Hörer	—	—	92	—
zusammen	—	—	1538	—

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 20. Dezember 1900.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Nokk.

Vdt. Ziegler.

Die Errichtung von Ortsviehversicherungsanstalten betreffend.

Die neu errichtete Ortsviehversicherungsanstalt der Gemeinde Kronau (Amts Bruchsal) wird gemäß Artikel 32 des Gesetzes vom $\frac{\text{26. Juni 1890}}{\text{12. Juli 1898}}$, betreffend die Versicherung der Rindviehbestände, dem Versicherungsverbande mit Wirkung vom 1. Januar 1901 angeschlossen, was hiermit bekannt gegeben wird.

Karlsruhe, den 24. Dezember 1900.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
J. A.
Heil.

Vdt. Schmidt.

Die Aufnahme eines vierprozentigen Anlehens von 56 000 000 ℳ. für den Staatseisenbahnbau und zur Schuldentilgung betreffend.

Auf Grund des Artikel 6 des Gesetzes vom 30. Mai 1900, die Feststellung des Staatshaushaltsetats für die Jahre 1900 und 1901 betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXII), wird die Eisenbahnschuldentilgungskasse ermächtigt, zur Beschaffung der Mittel, welche der Eisenbahnbau sowie die Schuldentilgung erfordern wird, ein Staatsanlehen im Betrage von sechsundfünfzig Millionen Mark Reichswährung unter folgenden Bedingungen aufzunehmen:

§ 1.

Für den aufzunehmenden Betrag werden ausgegeben:

8000	Schuldverschreibungen	über je	3000	ℳ.
8000	"	" "	2000	"
8000	"	" "	1000	"
8000	"	" "	500	"
8000	"	" "	300	"
8000	"	" "	200	".

Dieselben werden auf den Inhaber gestellt, jedoch auf dessen Verlangen auch auf den Namen umgeschrieben und auf Antrag des eingeschriebenen Gläubigers freigeschrieben d. h. wieder auf den Inhaber gestellt, und es wird, daß dies geschehen, auf dem zweiten Blatte der Schuldverschreibung bemerkt. Umschreibung und Freischreibung kann nur durch die Eisenbahnschuldentilgungskasse giltig vollzogen und auf der Schuldverschreibung vermerkt werden. Abtretungen, Vererbungen u. s. w. sind deßhalb in besonderen Urkunden nachzuweisen, die mit den Schuldverschreibungen vorzulegen sind.

Der Eintrag des Namens hat zur Folge, daß das Kapital nur an die zuletzt eingetragene Person rechtsgiltig bezahlt werden kann.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 2.

Die Schuldverschreibungen werden vom 1. Januar 1901 an mit vier Prozent für das Jahr verzinst; die Zinszahlung erfolgt halbjährlich je auf 1. Januar und 1. Juli.

Den Schuldverschreibungen werden zu diesem Zweck zunächst für zehn Jahre Zinsscheine beigegeben nebst einem Erneuerungsschein, gegen den nach Ablauf von zehn Jahren eine weitere Zinsscheinreihe für zehn Jahre sammt Erneuerungsschein verabfolgt wird und so fort. Wird gegen Verabfolgung der Zinsscheine an den Inhaber des Erneuerungsscheins rechtzeitig bei der Eisenbahnschuldentilgungskasse Widerspruch erhoben, so erfolgt deren Abgabe an den Inhaber der Schuldverschreibung.

§ 3.

Die Schuldverschreibungen sind Seitens der Gläubiger unkündbar und können Seitens der Schuldnerin vom 1. Januar 1909 ab nach vorausgegangener sechsmonatlicher Kündigung stets im Nennwerth eingelöst werden. Ihre Tilgung soll längstens in fünfzig Jahren vom 1. Januar 1909 an gerechnet vollendet sein und in der Weise erfolgen, daß vom 1. Januar 1909 ab jährlich mindestens 0,655 Prozent des ursprünglichen Anlehensbetrages sammt den auf die heimbezahlten Kapitalbeträge entfallenden Zinsen zur Tilgung verwendet werden. Der Eisenbahnschuldentilgungskasse steht es frei, die in jedem Jahre zu tilgenden Schuldverschreibungen entweder freihändig anzukaufen oder dieselben durch das Loos bestimmen zu lassen und sodann zum Nennwerth zurückzubezahlen.

Mit Ablauf der Kündigungsfrist hört die Verzinsung der gekündigten Schuldverschreibungen auf. Das Ergebniß der vorgenommenen Ziehungen oder im Falle des freihändigen Ankaufs der Betrag der angekauften Schuldverschreibungen wird durch den Reichsanzeiger, den badischen Staatsanzeiger und durch andere öffentliche Blätter in Karlsruhe, Berlin und Frankfurt a. M. bekannt gemacht.

§ 4.

Die Zinsscheine sowie die zur Heimzahlung bestimmten Schuldverschreibungen werden auf Verfallzeit bei den hierzu verpflichteten Großherzoglichen Staatskassen, sowie bei den auf den Zinsscheinen genannten Bankhäusern in Berlin und Frankfurt a. M. eingelöst.

§ 5.

Bei der Einlösung der Schuldverschreibungen sind außer diesen auch die noch nicht verfallenen Zinsscheine und der Erneuerungsschein zurückzugeben; für die hierbei fehlenden Zinsscheine wird der entsprechende Betrag am Kapital abgezogen. Die auf Namen eingeschriebenen Schuldverschreibungen können nur gegen besondere Empfangsbescheinigung des eingetragenen Eigenthümers oder nach vorgängiger bei der Eisenbahnschuldentilgungskasse zu bewirkender Aufhebung des Eintrags heimbezahlt werden.

Karlsruhe, den 28. Dezember 1900.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Buchenberger. Vdt. Trippel.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg